

Anlage zum Schutzkonzept ohne Infektionsgeschehen vom 06.02.2022

Regelungen für Heimfahrten in den Besonderen Wohnformen des SGB IX der Evangelischen Stiftung Michaelshof ab dem 07.02.2022

Die vorliegende Anlage zum Schutzkonzept ist für folgende Einrichtungen /
Einrichtungsformen gültig:

SGB IX Besondere Wohnform in Räumlichkeiten

- Besondere Wohnformen am Standort der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 - Hoffmannhaus
 - Wichernhaus
 - Krabbehaus Wohngruppe 9/13

SGB IX Besondere Wohnform in Räumlichkeiten

- Besondere Wohnformen am Standort Wohnheim Lieblingshof / Landkreis Rostock

Ab dem 07.02.2022 gelten folgende Regelungen für Heimfahrten in den oben aufgeführten Stationären Pflegeeinrichtungen am Standort der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Michaelshof.

- Heimfahrten in die Häuslichkeit der Kernfamilie sind möglich
- Besucher/ Angehörige müssen eine FFP 2 Maske für die Dauer des Besuches/ der Abholung tragen, welcher durch den Besucher/ Angehörigen selbst mitzubringen ist. Falls dies nicht mitgebracht wurde kann diese käuflich in der Wohngruppe erworben werden.
- Von den Angehörigen ist vor jeder Heimfahrt ein Merkblatt und eine Belehrung zu den Hygieneregeln auszufüllen und zu bestätigen. Auf einem Merkblatt sind die Kontaktdaten zu hinterlassen, sowie eine Bestätigung der Symptomfreiheit der betreuenden Personen. Weiterhin wird bestätigt, dass allgemeine Abstandsgebot von mindestens 1,50 Meter und die Hygieneregeln am Aufenthaltsort eingehalten werden. Dass die Kontakte in der Zeit der Abwesenheit so gering wie möglich gehalten werden und der Aufenthalt in Risikogebieten unterbleiben. Offensichtliche Krankheitssymptome bei Angehörigen während der Abholung des Bewohners führen zum Untersagen der Heimfahrt durch den jeweiligen diensthabenden Mitarbeiter. Verstöße gefährden die Gesundheit der Mitbewohner.
- Der Bewohner kann vom Angehörigen abgeholt werden hierbei sind die Zugangsbeschränkungen der Häuser zu beachten. Nur geimpfte, genesene oder getestete Personen erhalten Zugang in die Wohnhäuser.
- Die Abholung eines Bewohners zur Heimfahrt mit Angehörigen ist mind. zwei Tage vor Antritt der Heimfahrt in der Wohngruppe anzumelden und ein Zeitrahmen zu vereinbaren.
- Während des Aufenthaltes des Bewohners bei seinen Angehörigen (Kernfamilie) ist ein Symptomtagebuch zu führen. Die Unterlagen werden durch die Einrichtung an die Angehörigen vor Antritt der Heimfahrt ausgegeben und nach Rückkehr wieder durch die Angehörigen ausgefüllt an die Mitarbeiter der Einrichtung übergeben. Eine kurze Einweisung zum Ausfüllen der Dokumente wird vor der Heimfahrt mit Angehörigen besprochen. Die Einrichtung steht auch während des Besuches den Angehörigen diesbezüglich bei Fragen zur Verfügung.

- Während des Aufenthaltes zu Hause wird empfohlen:
 - Kontakte nur in der Kernfamilie zu belassen, um das Ansteckungsrisiko so gering wie möglich zu halten.
 - Ausflüge in Risikogebiete gem. RKI Empfehlung sind zu vermeiden, wenn dies doch geschieht, dann sind die Angaben in der Einrichtung über Ort und Dauer des Aufenthaltes im Risikogebiet anzugeben.
- Bei Rückkehr in die Einrichtung ist ein Fragebogen durch den Angehörigen auszufüllen und schriftlich zu bestätigen, dass sich an die Hygieneregeln gehalten wurde, kein Kontakt zu Covid 19 Erkrankten bestand und dass ein Aufenthalt in einem Risikogebiet nicht stattgefunden hat. Das Symptomtagebuch ist bei den Mitarbeitern abzugeben.
- Werden die erforderlichen Unterlagen bei Rückkehr nicht beigebracht, kann im Wiederholungsfalle die Heimreise aufgrund der fehlenden Nachweise unter Umständen nicht stattgegeben werden.
- Der Zeitpunkt der Rückkehr ist mit der entsprechenden Wohngruppe verbindlich zu vereinbaren, um nach der Rückkehr in die Einrichtung umgehend einen PoC Test beim Bewohner durch die unterwiesene Fachkraft vorzunehmen zu lassen, dieser Nachweis ist zu dokumentieren.

Isolation nach Hausbesuch

- Eine **Isolationsmaßnahme** nach Rückkehr des Bewohners in das Pflegeheim kommt nur in Betracht, wenn der begründete **Verdacht eines erhöhten Risikos des Viruseintrages** besteht und aufgrund der Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eine Risikogewichtete Einstufung in der **Stufe 4 (Rot)** vorliegt.

Für nicht geimpfte Bewohner gilt !!

- Nach Rückkehr des Bewohners in die Einrichtung ist eine **Isolationsmaßnahme von mind. 3 Tagen** zur Minimierung eines potentiellen Viruseintrages insbesondere **aufgrund erhöhter Risikowerte** im Sinne des §6 der Pflege und Soziales Corona-VO M-V- Änderungsverordnung beziehungsweise zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unerlässlich. Die Bewohner sollen in diesen Fällen nach Rückkehr in die Einrichtung **innerhalb von drei Tagen zwei Mal getestet (PoC-Antigen-Test)** werden. Die Isolation ist bei zweifach negativer Testung (PoC-Antigen-Tests) dann aufzuheben.
- Von einer **Isolationsmaßnahme** für die Bewohner ohne Booster-Impfung kann bei deren Rückkehr in die Einrichtung nur gemäß § 6 Absatz 7 der Pflege und Soziales Corona-VO M-V- Änderungsverordnung **abgesehen werden, wenn alle unten genannten Voraussetzungen bestehen:**
 1. Der Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt, in dem die Einrichtung nach ihren Sitz hat, wird nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V der **Stufe 01 (Grün) oder der Stufe 3 (Orange)** zugeordnet.
 2. sie **kommen nicht** aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in Mecklenburg-Vorpommern, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V der **der Stufe 4 (Rot)** zugeordnet werden.
 3. sie **kommen nicht** aus einem Gebiet außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern kommen, in dem die **7-Tage-Inzidenz 200 überschreitet**,
 4. die Hygieneregeln werden eingehalten,
 5. die Bewohner sowie deren Kontaktpersonen bestätigen, dass Symptomfreiheit besteht,
 6. das Absehen von einer Isolationsmaßnahme ist aus anderen Gründen ausgeschlossen.
- Bei Mehrbettzimmer ist die Isolation des Mitbewohners nicht notwendig, wenn die Schutzmaßnahmen des Hygienekonzeptes und die A-H-A Regeln eingehalten werden. Der Mitbewohner wird aus Sicherheitsgründen am 3. Tag nach der Rückkehr des Isolierten Bewohners POC getestet.

Für geimpfte Bewohner gilt !!

- Soweit in einer **Einrichtung** nach § 1 Nummer 1 der Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung **kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht** und die nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes für den vollständigen Impfschutz erforderliche letzte **Impfung (Boosterimpfung) des einzelnen Bewohnenden gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vor mehr als 14 Tage** erfolgt ist beziehungsweise er nachweislich innerhalb der letzten sechs Monate von einer COVID-19-Erkrankung genesen ist, **entfällt abweichend** von § 6 Absatz 7 der Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung für diese Person außer im Fall ihrer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder der Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person die Notwendigkeit von Isolationsmaßnahmen.
- Von einer Isolationsmaßnahme soll für geimpfte Pflegebedürftige im Sinne des § 2 Nummer 2 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung abgesehen werden, wenn ein Nachweis über die Durchführung aller Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich der Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) zum Zeitpunkt der beabsichtigten Neuaufnahme oder Rückkehr in die Einrichtung geführt werden kann.
- Das LAGuS informiert täglich in einem Lagebericht über die Corona-Situation in MV auf der Internetseite:
<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>

Diese ist Grundlage zur Feststellung der aktuellen Inzidenzwerte und zur Beurteilung der daraus abgeleiteten Maßnahmen.

Deutschlandweite Gesamtübersicht (insb. für Landkreise und kreisfreie Städte außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern:

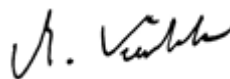
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html

Grundlage für die Erstellung des Schutzkonzeptes zu den Besuchs- und Betretungseinschränkungen in den Einrichtungen des SGB IX Besondere Wohnform in Räumlichkeiten und SGB XI Pflegeeinrichtungen sind die Empfehlungen des RKI sowie die Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkung in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII des Landes M- V.

Rostock am 06.02.2022



Katharina Krüger
Geschäftsbereichsleiter Pflege



Matthias Kähler
Geschäftsbereichsleiter Wohnen